



# **Merkblatt zur Durchführung des Banntags in Röschenz**

**Gültig ab 1. April 2008**

---

# Inhaltsverzeichnis

1. Zweck .....	3
2. Durchführung .....	3
3. Termin.....	3
4. Vergabe der Durchführung .....	3
4.1 Allgemein .....	3
4.2 Anspruch.....	3
4.3 Verpflichtung .....	3
5. Beschreitung des Bannes .....	4
5.1 Allgemein .....	4
5.2 Strecke .....	4
5.3 Zwischenhalt .....	4
6. Festbetrieb .....	4
6.1 Räumlichkeiten.....	4
6.2 Imbiss.....	4
6.3 Preispolitik.....	4
7. Diverses .....	5
8. Inkraftsetzung .....	5

## **1. Zweck**

Dieses Merkblatt regelt die Durchführung des Banntages durch die Dorfvereine im Auftrag der Einwohnergemeinde Röschenz. Die Organisation des Anlasses durch die Bürgerkorporation unterliegt nicht dieser Weisung.

## **2. Durchführung**

Der Banntag wird alle 3 Jahre durch die Bürgerkorporation durchgeführt und zwar in den Jahren, welche durch 3 teilbar sind, nächstes Mal im Jahre 2010. In den Jahren dazwischen ist die Einwohnergemeinde Röschenz für die Organisation des Banntages verantwortlich.

## **3. Termin**

Der Banntag findet jeweils an Auffahrt statt.

## **4. Vergabe der Durchführung**

### **4.1 Allgemein**

Die Gemeinde beauftragt jeweils zu Jahresbeginn einen Verein mit der Organisation des Banntages.

### **4.2 Anspruch**

Sind mehrere Vereine an der Durchführung des Banntages interessiert, erhält derjenige Verein den Auftrag zur Organisation, welcher länger keinen Gemeindeanlass mehr durchgeführt hat.

### **4.3 Verpflichtung**

Ist kein Verein bereit, freiwillig den Banntag durchzuführen und kann kein anderer Organisator gefunden werden, erstellt der Gemeinderat einen Turnusplan, welcher die Vereine verpflichtet, den Banntag zu organisieren. Berücksichtigt werden sämtliche Vereine aus Röschenz, welche Einrichtungen der Gemeinde nützen oder durch die Gemeinde finanziell unterstützt werden.

## **5. Beschreitung des Bannes**

### **5.1 Allgemein**

Wie es der Brauch ist, soll eine Wanderung von etwa 1 bis 2 Stunden durch das Gebiet der Gemeinde gemacht werden. Dabei soll der Bann (Gemeindegrenze) mindestens einmal erreicht werden, wie es der Tradition entspricht.

### **5.2 Strecke**

Der durchführende Verein legt zusammen mit dem verantwortlichen Gemeinderat die Strecke der Bannbeschreitung fest. Der Weg ist durch den Verein auf seine Begehbarkeit zu kontrollieren. Zudem ist die Route geeignet zu markieren (z.B. mit Fähnchen). Zu diesem Zweck kann auf der Gemeindeverwaltung eine Ausnahmebewilligung zum Befahren von Feld- und Waldwegen bezogen werden.

### **5.3 Zwischenhalt**

Bei etwa der Hälfte der Strecke ist eine Zwischenverpflegung (Apéro) vorzusehen. Der durchführende Verein ist für die Organisation, den Transport und Ausschank der Getränke sowie das dazu benötigte Mobiliar besorgt. Festgarnituren und Sonderbewilligung zum Befahren von Feld- und Waldwegen können bei der Gemeinde bezogen werden. Die Kosten für die Zwischenverpflegung werden von der Gemeinde übernommen.

## **6. Festbetrieb**

### **6.1 Räumlichkeiten**

Am Ende der Bannbeschreitung ist eine überdachte Festwirtschaft zu führen. Reservation, Abnahme und Rückgabe derselben richtet sich nach dem entsprechenden Reglement und ist Sache des durchführenden Vereins. Räumlichkeiten wie beispielsweise Scheunen sind erwünscht. Die Gemeinde stellt dazu kostenlos die eigenen Tischgarnituren sowie einen Mietbeitrag von maximal CHF 500.-- zur Verfügung.

### **6.2 Imbiss**

Am Ende der Bannbeschreitung erhält jeder Teilnehmer einen Gratis-Imbiss mit einem Getränk. Der Richtpreis dazu sollte pro Person maximal CHF 12.-- betragen. Diese Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

### **6.3 Preispolitik**

Grundsätzlich handelt es sich beim Banntag um einen nicht-kommerziellen Anlass. Trotzdem sollte der durchführende Verein für seinen Einsatz einen Ertrag erzielen können. Die Verkaufspreise der Getränke dürfen höchstens das Doppelte des Einstandspreises betragen. Als Ausgleich zahlt die Gemeinde CHF 500.-- in die Kasse des durchführenden Vereins.

## **7. *Diverses***

Über Punkte, welche nicht abschliessend in diesem Merkblatt geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

## **8. *Inkraftsetzung***

Dieses Merkblatt tritt durch den Beschluss des Gemeinderates vom 31. März 2008 per 1. April 2008 in Kraft. Damit werden alle im Widerspruch dazu stehenden Erlasse und Beschlüsse ersetzt.

Röschenz, 31. März 2008

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Präsident

Verwalter

sig. René Merz

sig. Heinz Schwyzer